

GEMEINSCHAFTSGRUNDSCHULE VILLIGST • SCHULSTR. 12 • 58239 SCHWERTE

An die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und
Schüler der GS Villigst

Schulleiterin: **Bea Klein**
Tel. (02304) 73145
Fax (02304) 9406220
e-mail: 133620@schule.nrw.de
OGS-Leitung: **Petra Müller-
Kramer**
Tel. (02304) 256900
e-mail: [OGS-Villigst@gsv-
Schwerte.net](mailto:OGS-Villigst@gsv-Schwerte.net)

SCHOOL starts!

Schwerte, den 07.08.2020

Umgang mit dem Corona-Virus im Schulbereich - **SCHULSTART nächste Woche**

Liebe Eltern,

der Schulstart am 12. August wird in diesem Jahr ein anderer als in den vergangenen Jahren sein, da die Corona-Pandemie uns weiterhin vor große Herausforderungen stellt. Bei all unseren Entscheidungen, die wir im Rahmen der Wiederaufnahme eines angepassten Schul- und OGS-Betriebs treffen, hat die Gesundheit aller am Schulleben Beteiligten oberste Priorität!

Um das neue Schuljahr für Sie und Ihre Familien, das pädagogische und nicht-pädagogische Personal an unserer Schule und OGS und für die Schülerinnen und Schüler verantwortungsvoll und stets unter Beachtung des Infektionsgeschehens vorzubereiten, haben wir uns an den Vorgaben und Hinweisen des Ministeriums für Schule und Bildung orientiert und ein Konzept entwickelt, das wir **mit unseren Ressourcen** unter den **Gegebenheiten vor Ort** auch umzusetzen ist.

Merkmale des Infektionsschutzes in den Schulen ab dem 12. August 2020 werden sein:

• **Mund-Nasen-Schutz** (vorerst bis zum 31. August 2020)

An den Schulen mit Primarstufe besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1-4 sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Eine Ausnahme hiervon gilt für die vorgenannten Schülerinnen und Schüler, soweit sie sich an ihren festen Sitzplätzen befinden und Unterricht stattfindet. Solange der feste Sitzplatz noch nicht eingenommen wurde oder sobald er verlassen wird, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Lehrkräfte, die Unterricht in den Jahrgängen der Primarstufe erteilen, können vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht absehen, wenn stattdessen der empfohlene Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird.

Sie als Eltern sind dafür verantwortlich, Mund-Nase-Bedeckungen zu beschaffen. Darüber hinaus stellt die Landesregierung den Schulen zum Beginn des Schuljahres ca. eine Million Masken aus Landesbeständen zur Verfügung. Jede Schule wird somit eine Reserve für den Bedarfsfall verfügbar haben. Von den hier insgesamt beschriebenen Regelungen zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen dürfen wir als Schule **nicht** mit eigenen Regelungen abweichen.

• **Rückverfolgbarkeit**

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich. Aus diesem Grund organisieren wir den Unterricht (gemäß neuem Stundenplan) ähnlich wie vor den Ferien.

- Die Klassenverbände verbringen die Unterrichtszeit **gemeinsam in ihrem Klassenraum**.
- Unterrichtsangebote, die eine Durchmischung von Jahrgängen mit sich bringen würden, unterbleiben erstmal.
- Das Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes beim Ankommen**, während der **Pausenzeiten** und **beim Verlassen** des Klassenraumes ist weiterhin verpflichtend.
- Wie bisher sollen Dritte, also **auch Eltern**, das Schulgelände möglichst nicht betreten. Melden Sie sich bei Bedarf einfach telefonisch oder per Mail vorab kurz an!
- Die Klassenräume werden regelmäßig durchlüftet (**Tipps**: Bitte im Klassenraum ggf. wärmer anziehen!)

Thema/Klasse	1a	1b	2a	2b	3a	3b	4a	4b
Frühbetreuung	Ab 7.00 Uhr							
Offener Beginn ab...	7.45 Uhr Die Lehrerinnen erwarten die Kinder im Klassenraum.							
Eingang/Ausgang zum Schulgelände	Zugang ist durch alle Tore möglich!							
Eingang/Ausgang Schulgebäude	Haupteingang				Notausgang Nebeneingang (rechts)			
	Beim Eintreten bitte Hände desinfizieren!							
Unterricht in den Klassenräumen	8.00-11.35 Uhr				8.00-12.35 Uhr – <u>außer donnerstags,</u> dann bis 13.20 Uhr!			
Pausen mit Mundschutz!	Erst <u>Hofpause</u> (jahrgansweises Verteilen auf Schulhof/Sportplatz) dann <u>Frühstückspause</u> (Klassenraum)				Erst <u>Frühstückspause</u> (Klassenraum) dann <u>Hofpause</u> (jahrgansweises Verteilen auf Schulhof/Sportplatz)			
Nach Schulschluss	Bei Bedarf: Betreuung für Kinder der Zeitsicheren Schule und der OGS (jahrgangsbezogen)							
Unterricht in den ersten drei Tagen	Unterricht von 8.00-11.35 Uhr für alle!							

- **Ablauf Abholen in der OGS:**

- Bitte beachten Sie, wann Ihr Kind gemäß Stundenplan Schulschluss hat! Danach können Sie unter folgenden Abholzeiten wählen, die Sie in einem separaten Schreiben angeben müssen.

1. Abhol-/Gehmöglichkeit	12.40 Uhr
2. Abhol-/Gehmöglichkeit	13.25 Uhr
3. Abhol-/Gehmöglichkeit	14.20 Uhr
4. Abhol-/Gehmöglichkeit	15.05 Uhr
„Offenes Abholen“ bis 16.30 Uhr	

- Bitte warten Sie am großen Tor. Dort wird Sie eine OGS-Kraft empfangen, die das Abholen koordiniert.
- **Lernzeiten**, die wegen früheren Abholens nicht in der Schule stattfinden, werden zu Hause erledigt.
- Die Betreuung Ihrer Kinder wird natürlich unter Beachtung geltender Infektionsschutzregeln durchgeführt.

- **Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern**

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht. Für Schülerinnen und

Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung:

Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Die Eltern müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.

Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. **Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann.** Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

- **Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben**

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen **nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht** kommen.

Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

- **Zuständigkeiten und Vorgehen in Schule bei auftretenden Corona-Fällen**

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen.

Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für **24 Stunden zu Hause** beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

- **Distanzunterricht bei Quarantänemaßnahmen**

Die Anwesenheit in der Schule, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, **ist für die Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen**; dabei ist von 14 Tagen auszugehen. Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

- **Unterricht auf Distanz - Neuer rechtlicher Rahmen für das Lernen auf Distanz**

Unter https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-coronavirus/Coronavirus_VerordnungsentwurfDistanzunterricht/Verordnungsentwurf-Distanzunterricht-Stand-30-Juni-2020.pdf erhalten Sie und wir Rechtssicherheit im Umgang mit der neuen Form des Unterrichts:

Wichtige Eckpunkte lauten:

- Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.
- Die Schulleitung richtet den Distanzunterricht auf der Grundlage eines pädagogischen und organisatorischen Plans ein und informiert die zuständige Schulaufsicht sowie die Eltern hierüber.
- Distanzunterricht soll dann digital erteilt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen, also insbesondere eine ausreichende technische Ausstattung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte gewährleistet ist.
- Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Distanzunterricht.
- Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich.
- Die Verordnung erstreckt sich auf die Bildungsgänge aller Schulstufen und Schulformen. Sie wird bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 befristet.

- **Sportunterricht**

Er soll im Zeitraum bis zu den Herbstferien möglichst **im Freien** stattfinden. Kontaktsport ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Bei ausreichender Belüftung der Sporthalle ist Sport auch dort möglich – unter bes. Berücksichtigung des Umkleidens (Genauere Infos erfolgen über die Klassenlehrerin). **Gründliches Händewaschen oder eine wirksame Handdesinfektion nach dem Sport** sind zwingend erforderlich. Schulsportgemeinschaften können im neuen Schuljahr wieder durchgeführt werden.

- **Musikunterricht**

Der schulische Musikunterricht findet im Schuljahr 2020/2021 in seinen unterschiedlichen Ausprägungen statt. Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist vorerst bis zu den Herbstferien **nicht gestattet**. Beim gemeinsamen Singen außerhalb von geschlossenen Räumen sowie bei der Verwendung von Blasinstrumenten sind die jeweils aufgeführten Sonderregelungen der CoronaSchVO (insbesondere § 8 Abs. 5 CoronaSchVO in entsprechender Anwendung) und ihrer Anlage zu beachten.

- **Ganztags- und Betreuungsangebote in der Primarstufe und der Sekundarstufe I**

Offene und gebundene Ganztags- und Betreuungsangebote werden im Schuljahr 2020/2021 im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten unter Beachtung des schulischen Hygienekonzeptes wieder regulär aufgenommen. Die Mitwirkung externer Partner im Ganztags ist ebenfalls wieder vollständig möglich und wird vor Ort im Rahmen der bestehenden Konzepte ausgestaltet. Auch Fahrten und Exkursionen können im neuen Schuljahr wieder stattfinden.

Falls Abweichungen vom regulären zeitlichen Umfang der Angebote erforderlich sind, wird die Umsetzung von Schulleitung und OGS-Leitung unter Einbeziehung des Schulträgers gestaltet.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt entsprechend den vorstehenden Regelungen zum Schulbetrieb. Zudem gilt für den Bereich der OGS, dass das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den Gruppenräumen der Ganztags- und Betreuungsangebote in der Primarstufe nicht erforderlich ist.

- **Wiederaufnahme von außerunterrichtlichen Angeboten und Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern**

Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern kann im Schuljahr 2020/2021 regulär stattfinden und ausgestaltet werden, zum Beispiel in Ganztagsangeboten oder in Kooperationen in den Bereichen Kultur oder Sport. Kooperationen mit außerschulischen Partnern können in der Schule und an außerschulischen Lernorten stattfinden.

- **Gremien der schulischen Mitwirkung**

Für die partizipative Gestaltung des Schullebens ist es unabdingbar, dass die Gremien der schulischen Mitwirkung (Klassen-, Schulpflegschaft, Schulkonferenz...) ungehindert tätig werden können. Hierzu gehört insbesondere ihre Konstituierung nach den Wahlen zu Beginn des kommenden Schuljahres sowie die Beratung und Fassung erforderlicher Beschlüsse in Sitzungen. Da ist es, unter Wahrung der weiter geltenden Vorgaben an den Hygiene- und Infektionsschutz (Mindestabstand soweit möglich, ansonsten Maskenpflicht sowie Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit), zulässig und erforderlich, dass auch die Elternvertreter in den Mitwirkungsgremien das Recht haben, hierzu die Schule zu betreten.

Mit freundlichen Grüßen - auch im Namen der Teams Schule/OGS

Bea Klein